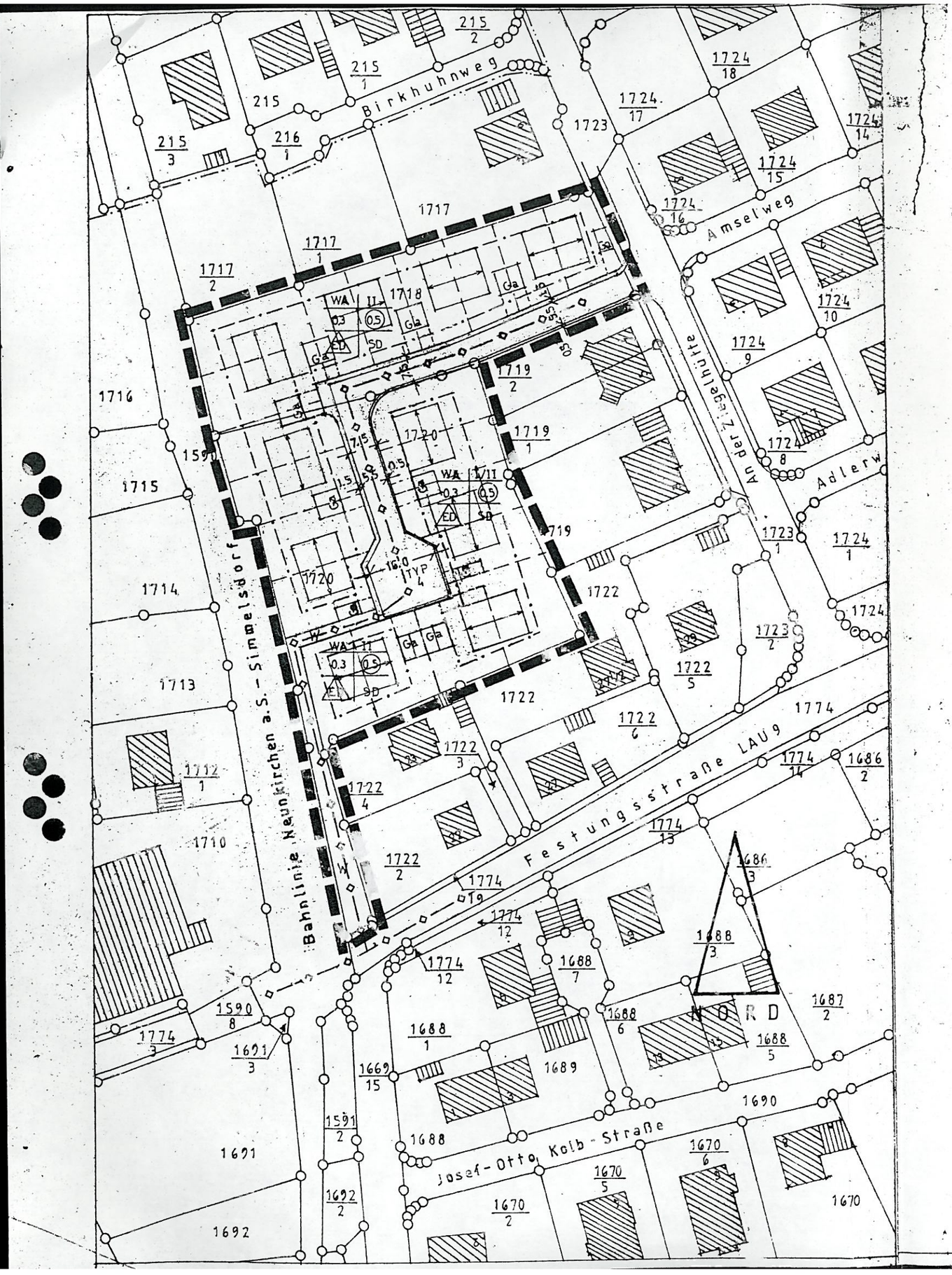

Verfahrenshinweise:

1. Die vom Satzungsbeschluß berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11. Juni 1991 aufgefordert, ihre Stellungnahmen abzugeben (§ 34 Abs. 5 BauGB).

Schnaittach, 10. Oktober 1991

Hähnlein
1. Bürgermeister

2. Die betroffenen Eigentümer wurden mit Schreiben vom 12. Juni 1991 darauf hingewiesen, daß sie zum geplanten Satzungserlaß eine Stellungnahme abgeben können.

Schnaittach, 10. Oktober 1991

Hähnlein
1. Bürgermeister

3. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß vom 26. Sept. 1991 die Ortsabrundungssatzung für die Grundstücke Fl.Nr. 1718 und 1720 der Gemarkung Schnaittach im Gemeindeteil Schnaittach erlassen.

Schnaittach, 10. Oktober 1991

Hähnlein
1. Bürgermeister

4. Dem Landratsamt Nürnberger Land, Lauf a.d.Pegnitz, wurde der Erlaß der Satzung mit Schreiben vom 10. Oktober 1991 angezeigt.

Schnaittach, 10. Oktober 1991

Hähnlein
1. Bürgermeister

5. Die vom Markt Schnaittach angezeigte Satzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land überprüft. Es ergaben sich lt. Schreiben vom 29. OKT. 1991 Az. 26.1-610.04 Vo keine Anhaltspunkte, wonach beim Satzungserlaß Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d.Pegnitz, 29. OKT. 1991
Landratsamt Nürnberger Land
J.V.

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindetafeln am 13. November 1991 bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung in Kraft gesetzt.

Schnaittach, 13. November 1991

Hähnlein
1. Bürgermeister